

Nicht heimlich oder täuschend, daher nicht strafbar

Offen(siv)es „Schwarzfahren“

jb Bei allen bisherigen Bestrafungen trotz Kennzeichnung wird sich auf den durch die Rechtsprechung kreierten „Anschein der Ordnungsmäßigkeit“ bezogen. Der muss, zumindest der Theorie der Urteile nach, von den Angeklagten ausgegangen sein, damit er die Tatbestandsmerkmale des § 265a erfüllt. Um die Strafbarkeit zu vermeiden, muss also genau dieser „Anschein der Ordnungsmäßigkeit“ erschüttert werden, um die Erfüllung der nötigen Tatbestandsmerkmale zu verhindern und nicht verurteilt zu werden. Die Beweislast liegt (eigentlich) beim Gericht. Es ist gefordert, zu widerlegen, dass die_er „Schwarzfahrer_in“ als solche zu erkennen war. Es muss beweisen, dass das „Schwarzfahren“ heimlich geschah.

Gekennzeichnetes „Schwarzfahren“ heißt, es nicht heimlich zu tun. Bei allem, was ansonsten von Gerichten rechtlich zweifelhaft oder erkennbar rechtswidrig entschieden wurde, bewerten auch alle Gerichte das als straffrei.

Aus: BayObLG RReg 3a St 16/69, Beschluss vom 21.02.1969

Das Merkmal des Erschleichens wird nicht schon durch das bloße unbefugte unentgeltliche Sichverschaffen erfüllt. Auf die Errichtung eines gewissen Scheins kann dafür nicht völlig verzichtet werden. Wer die Unentgeltlichkeit der Leistung dem Berechtigten oder dessen Beauftragten gegenüber ausdrücklich und offen in Anspruch nimmt, erschleicht nicht.

Aus einer Kommentierung des Urteils auf www.kostenlose-urteile.de

Das Bayerische Oberste Landesgericht verneinte eine Strafbarkeit des angeklagten Protestlers wegen Erschleichens von Leistungen nach § 265 a StGB. Es sei zu beachten gewesen, dass allein die unbefugte unentgeltliche Inanspruchnahme der Straßenbahn den Tatbestand der Strafnorm nicht erfüllt. Das Nichtlösen eines Fahrscheins oder das Unterlassen der Entwertung einer gelösten Fahrkarte begründe für sich genommen noch keine Beförderungsererschleichung. Vielmehr sei erforderlich, dass der Täter sich so verhält, als habe er das Entgelt entrichtet. Dies sei aber dann nicht der Fall, wenn ein Fahrgast gegenüber dem Fahrpersonal ganz offen die Straßenbahn in Anspruch nimmt, ohne über eine Fahrkarte zu verfügen. Ein „Erschleichen“ liege dann nicht vor.



Aus einem Bericht zum Bundesgerichtshofs-Beschluss vom 8.1.2009 - 4 StR 117/08 -

Danach sei unter dem Erschleichen einer Beförderung jedes der Ordnung widersprechendes Verhalten zu verstehen, durch das sich der Täter in den Genuss der Leistung bringt und bei welchem er sich mit dem Anschein der Ordnungsgemäßheit umgibt.

Mehr Urteilstexte und Kommentare auf www.schwarzstrafen.de.vu.

Ist also ein_e Schwarzfahrer_in offen als solche_r gekennzeichnet, zeigt er_sie nicht mehr den „Anschein der Ordnungsmäßigkeit“. Eigentlich sollte die Sache also zumindest in diesem Spezialfall klar sein. Aber: Richter_innen und Staatsanwält_innen sind keine Garanten der Rechtsstaatlichkeit (zumindest nicht in erster Linie), sondern sollen Kapital- und Machtinteresse durchsetzen. Dazu gehört nunmal der Zwang, für Leistung zu bezahlen (im Zweifel doppelt und dreifach: Steuern, Preise, Folgewirkungen usw.). Wer kein oder wenig Geld hat, soll auch benachteiligt sein. Denn Mangel ist Geschäft. Künstliche

Verknappung hat oft gravierende Folgen, etwa beim weltweit gezielt und absichtlich organisierten Mangel an Nahrungsmitteln. Genug zu essen wäre für alle da, aber es soll teuer

sein und wird dafür knapp gehalten. Menschen werden vom Land verjagt oder ihnen auf andere Art der Zugang zu Essen aktiv verwehrt. Strafrechtlich ist Hunger folglich keine Naturkatastrophe, sondern schlicht Massenmord. Aber er geschieht im Dienste des Kapitals, daher kümmern sich Robenträger_innen um solche Delikte nicht. Zugang zu Land, zu Trinkwasser, die Bewegungsfreiheit und vieles mehr werden aus niederen Beweggründen (Profitinteressen) be- und verhindert - weltweit und in großem Stil. Das Gleiche passiert aber auch mit den kleinen Dingen des Alltags hier, z.B. der Mobilität. Verkehrsleistungen sind ebenso wie Produkte des täglichen Bedarfs ausreichend vorhanden. Es soll aber nicht allen zugute kommen, weil nur der organisierte Mangel hohe Profite verspricht. Wer diese Logik durchbricht, muss bestraft werden. Das ist Rechtsprechung im Kapitalismus. Es ist Aufgabe der Justiz, dem Versuch, sich von dieser Unterjochung zu befreien, einen Paragraphen-Riegel vorzuschieben.

Nun ist das bei gekennzeichneten „Schwarzfahrer_innen“ nicht so einfach, denn diese nutzen geschickt eine Art Lücke im Gesetz aus und können so Kapitalinteressen unterlaufen. Das soll aber nicht sein, so der Beitrag der Justiz zum Systemerhalt. Folglich versucht diese, mit Hilfe einer Menge an den Haaren herbeigezogener Interpretationen und Rechtsverdrehungen auch gekennzeichnete „Schwarzfahrer_innen“ zu bestrafen.

Anmerkung der Aktivisten vom 2.-5.3.2015 zur Frage des Rassismus im Begriff „Schwarzfahren“

In der Tat haben wir uns damit auseinandergesetzt, wo das Wort „Schwarzfahren“ herkommt (gibt ja auch „Schwarzsehen“ in Bezug auf GEZ usw.). Es hat NICHTS mit Hautfarben zu tun und NIE etwas damit, dass bestimmten Menschen eine Neigung zum Illegalen vorgeworfen wird. Wir haben uns daher entschlossen, deshalb gerade NICHT auf den Begriff zu verzichten, weil wir ja gerade DAMIT anerkennen würden, dass Schwarzfahren mit schwarzer Hautfarbe und der dümmlichen Erfindung, es gäbe überhaupt trennbare Rassen, etwas zu tun hat. Hat es nicht - und insofern ist eher der ständige Hinweis darauf eine rassistisch angehauchte Sache. Denn wer die Nutzung des Wortes als rassistisch kritisiert, denkt beim Wort Schwarzfahren an schwarze Hautfarbe.

Wichtig war uns zudem noch, verständlich zu sein. Politik heißt: Menschen erreichen, Fragen stellen, Denken verändern. Der Begriff „Schwarzfahren“ ist sehr gebräuchlich.

Im Übrigen, das sei auch noch angemerkt, besetzen wir den Begriff „Schwarzfahren“ positiv und hoffen auf eine Aktionskultur des offensiven Schwarzfahrens. Mensch stelle sich vor, (fast) alle Schwarzfahrer_innen würden jetzt offen für Nulltarif werben - mit Schild, mit Flyern, mit Diskussion ... häufiger erwischt wird mensch dadurch ja nicht!

Rechtsverdrehung Nr. 1: Kennzeichnung war nicht vorhanden oder zu spät

Es ist möglich, dass ein Gericht so tut, als wäre die Kennzeichnung nur eine Ausrede und tatsächlich nicht vorhanden gewesen. Gegen solche dann ja dreiste Lügen ist es mitunter schwer anzukommen. Es gilt ja nicht, was passiert ist und wie es war, sondern das, was ein Gericht urteilt. Leute in Robe glauben ja, zu wissen, wie etwas war, auch wenn sie gar nicht dabei waren. Mitunter glauben sie den Zeug_innen, die in diesem Fall aber Vertreter_innen des Unternehmens und damit in den Kapitalinteressen befangen sind. Wenn diese sich nicht erinnern können, entscheidet das Gericht oft einfach auch so, wie es für das Urteil besser passt. Beweise fehlen zwar, aber das ist oft egal.